



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0049-RD 3/2017

Wien, am 07. April 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 02.03.2017, Nr. 12088/J, betreffend bundesweite Stallpflicht für Geflügel

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 02.03.2017, Nr. 12088/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Im Hinblick auf die bundesweite Stallpflicht fallen alle österreichischen Geflügelhalter unter die vom BMGF erlassene Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 308/2007 idF. BGBl. II Nr. 10/2017.

Zu den Fragen 2, 3 und 21:

Diese Fragen betreffen den Vollzugsbereich des BMGF.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Nein.

Zu den Fragen 7 bis 15:

Zelte werden nicht gefördert.



Zu den Fragen 16 und 17:

Aufgrund eines Erlasses des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 20. Februar 2017 an die für die Vollziehung des Vermarktungsnormen-Gesetz zuständigen Landeshauptmänner, dürfen Erzeugerbetriebe, die ihren Legehennen tagsüber unbeschränkten Zugang zu einer Außenfläche gewähren und die aufgrund veterinärrechtlicher Beschränkungen eingeschränkt ist, ihre Eier weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ kennzeichnen und vermarkten, sofern diese Außenflächen folgende Anforderungen erfüllen:

- 1) Sie sind durch eine Abdeckung nach oben geschützt und nach den Seiten abgeschlossen. Zumindest eine Seite ist nur durch Gitter oder Netze begrenzt, um ein Außenklima zu gewährleisten.
- 2) Der Boden muss aus einem Material bestehen, das sich zum Scharren eignet.
- 3) Die geschützten Außenflächen müssen ein Ausmaß von zumindest einem Fünftel der nutzbaren Fläche im Stall aufweisen.

Zu den Fragen 18 bis 20:

Freilandeier aus Betrieben mit entsprechendem Außenscharrraum können mit dem Erzeugercode „1“ für Freilandhaltung gekennzeichnet werden.

Der Bundesminister

